

Information

BMF - VI/6 (VI/6)

7. April 2011
BMF-010203/0197-VI/6/2011

BMF-Info zu pauschalen Betriebsausgaben bei Kleinstwäldern

Vollpauschalierte Forstwirte können ab 2011 freiwillig nach [§ 2 Abs. 3 LuF-PauschVO 2011](#) zur Teilpauschalierung optieren.

Es bestehen keine Bedenken, die pauschalen Betriebsausgaben wie folgt zu ermitteln:

Der Wirtschaftswald im Kleinstwald (bis 10 ha Waldfläche) wird je nach den Gelände- und Bringungsverhältnissen (GBV) in Bringungslagen eingestuft, wobei die Bringungslage 1 für günstige GBV, die Bringungslage 2 für mittlere GBV und die Bringungslage 3 für schlechte GBV steht.

Nimmt ein pauschalierter Land- und Forstwirt die Option gemäß § 2 Abs. 3 LuF-PauschVO 2011 in Anspruch, dann können für den Kleinstwald folgende pauschale Betriebsausgaben angesetzt werden:

Bei Selbstschlägerung:

70% der Betriebseinnahmen bei der Bringungslage 3

60% der Betriebseinnahmen bei der Bringungslage 2

50% der Betriebseinnahmen bei der Bringungslage 1

Bei Holzverkäufen am Stock:

30% der Betriebseinnahmen bei der Bringungslage 3

20% der Betriebseinnahmen bei den Bringungslage 1 und 2.

Bundesministerium für Finanzen, 7. April 2011